

Soziales und Politik

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Sonos / Schweizerischer Verband für Gehörlosen- und Hörgeschädigten-Organisationen**

Band (Jahr): **103 (2009)**

Heft 10

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Soziales und Politik

Weniger IV dank strenger Richter

Weder dem Bundesamt noch dem Parlament ist zu verdanken, dass die Zahl der IV-Neurentner markant abgenommen hat. Zuzuschreiben ist dies vielmehr den Bundesrichtern. Nur: Sind ihre Urteile auch gerecht?

Text: Claude Chatelain, Berner Zeitung und elektronischer Tagesanzeiger vom 31. August 2009

Im Jahr 2002 waren 28147 neue IV-Rentner zu verzeichnen. 2007, also fünf Jahre später, waren es nur noch 17'492 Personen, minus 39 Prozent. Was ist der Grund dieses erfreulichen Trends? Die 5. IV-Revision, welche die forcierte Eingliederung in den Arbeitsprozess zum Ziel hat, kann es nicht sein: Sie trat erst 2008 in Kraft. Und die 4. IV-Revision, die den IV-Stellen seit 2004 ermöglicht, einen eigenen ärztlichen Dienst aufzustellen und damit bessere Kontrollen zu gewährleisten, vermag diese Entwicklung nicht allein zu erklären.

Nach gängiger Auffassung haben die IV-Stellen auf Weisung des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV) ganz einfach die Schraube angezogen. Doch nach der Erfahrung von Haftpflichtexperten sitzen die Verantwortlichen dieser Entwicklung nicht in Bundesbern; sie sitzen in Luzern beim Eidgenössischen Bundesgericht, früher Versicherungsgericht. Am 12. März 2004 haben die Bundesrichter den wegweisenden Entscheid gefällt, dass somatoforme Schmerzstörungen allein keine Invalidität zu begründen vermögen. Es handelt sich vereinfacht gesagt um jene Schmerzen, für die sich keine nachweisbare Ursache finden lässt. Mit anderen Worten: Schmerz allein führt gemäss den Bundesrichtern nicht zu einer eingeschränkten Arbeitsfähigkeit.

Kehrtwendung 180 Prozent

„Dieser Gerichtsentscheid bewirkte eine 180-prozentige Kehrtwende der bisherigen Praxis“, weiss Josef Mock Bosshard, Fachanwalt für Haftpflicht- und Versicherungsrecht in Bern. Dieser Bundesgerichtsentscheid,

der später von anderen Entscheiden gestützt, bestätigt und sogar erweitert wurde, führte dazu, dass bei gewissen Fällen heute keine IV-Rente mehr gesprochen wird, wo früher noch eine Arbeitsunfähigkeit attestiert worden war. „Es darf doch nicht sein, dass die Praxis derart ändert, ohne dass das Gesetz neu geschrieben wurde“, sagt Mock Bossard.

Im „Plädoyer“, dem Magazin für Recht und Politik, schreibt Felix Rüegg von der Zürcher Rechtsberatungsstelle für Unfallopfer und Patienten: „Es ist rechtsungleich und verfassungswidrig, eine ganze Gruppe von Versicherten, welche das Unglück haben, ihre Schmerzen nicht wie einen Beinbruch mit einem Röntgenbild nachweisen zu können, aus der Invalidenversicherung auszuschliessen.“

„Mangelhafte Gutachten“

Herbert Schober, auch er Fachanwalt für Haftpflicht- und Versicherungsrecht, sieht noch einen anderen Grund für den Rückgang von Neurentnern: „die Maschinerie von der IV-Stelle, den medizinischen Gutachtern bis zu den Gerichten“.

Die Ärzte, die im vertraglichen Auftrag der IV Gutachten erstellten, erhalten laut Schober für ein Gesamtgutachten eine Pauschale von insgesamt 9000 Franken. Mit diesem Geld lassen sich häufig keine seriösen Gutachten erstellen, sagt Schober, der in Bern aufgewachsen und heute in der Zürcher Anwaltskanzlei Kieser Senn und Partner tätig ist. Also würden zum Teil mangelhafte Gutachten erstellt. Und die Gerichte stützten sich blind auf solche Gutachten. Sie werden nur formal überprüft. Im Weiteren zweifelt Schober an der Unbefangenheit der medizinischen Gutachter, wenn diese doch in einem vertraglichen Verhältnis zum BSV stehen. So soll es auch etwa vorkommen, wie Josef Mock Bosshard erzählt, dass medizinische Gutachter von den IV-Ärzten kontaktiert und beeinflusst würden.

Problem Schleudertrauma

Auch bei Verstauchungen der Halswirbelsäule (HWS) als Folge eines

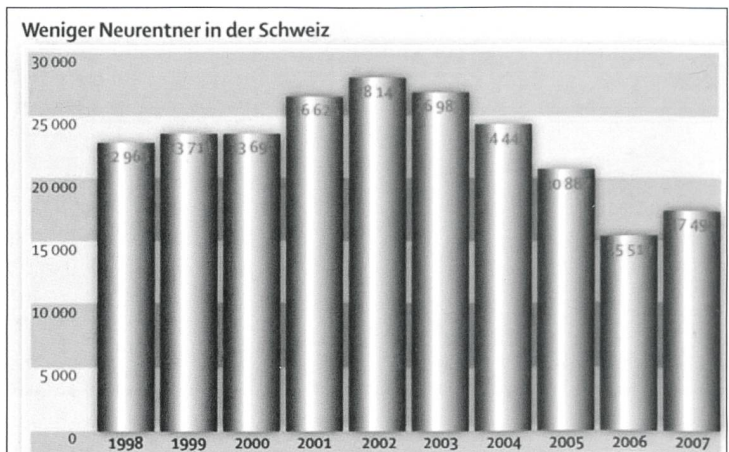
Schleudertraumas, die nicht einfach nachzuweisen sind, wird laut Schober häufig zur Diagnose der somatoformen Schmerzstörung gegriffen. So profitieren auch die Unfallversicherer von der strikten Rechtsauslegung. Dies schlägt sich in der Statistik nieder. Während nämlich die Zahl der registrierten HWS-Fälle seit 2003 mehr oder weniger stagniert, nahm die Rentenleistung für diese Fälle markant ab. 2004 erhielten 547 Personen eine Rente der Unfallversicherung als Folge einer HWS-Verstauchung. 2007 waren es noch 256. Die Suva begründet dies „mit der neuen Wiedereingliederungsmethode - dem New Case Management (NCM) - und der intensiveren Betreuung“. „Falsch“, kontert Herbert Schober. „Der Grund für den Rückgang von UVG-Renten ist nicht das New Case Management, sondern sind die Bundesgerichtsentscheide.“ Kommt hinzu, dass diese im Februar 2008 mit einem weiteren wegweisenden Entscheid noch verschärft wurden. „Der Rentenanspruch für Schleudertrauma-Opfer wird damit zusätzlich eingeschränkt.“

Die 6. Revision

Frühestens 2012 soll die 6. IV-Revision in Kraft treten. Sie soll das jährliche Defizit von 1,4 Milliarden Franken eliminieren.

Die Eckpunkte:

- Forcierung der Eingliederung, indem die Rentner systematisch überprüft werden. Sparpotenzial: 230 Millionen Franken.
- Neuer Finanzmechanismus, indem sich der Bundesbeitrag nicht mehr an den Ausgaben der IV, sondern an der Konjunktur orientiert. Sparpotenzial: 270 Millionen Franken.
- Mehr Wettbewerb für die Beschaffung von Hilfsmitteln. Sparpotenzial: 35 bis 50 Millionen Franken.



Der Rückgang ist nicht den IV-Revisionen zuzuschreiben.
Foto: BZ Grafik

Die dunkle Seite der Ergänzungsleistungen

Studie von Avenir Suisse beleuchtet unerwünschte Nebenwirkungen

Text: Neue Zürcher Zeitung vom 1. Sept. 2009.

Die am individuellen Bedarf orientierten Ergänzungsleistungen gelten als Antipode zum sozialpolitischen Giesskannenprinzip. Sie setzen aber auch negative Anreize, wie eine Untersuchung zeigt.

Obschon die Ausgaben auf 3,2 Milliarden Franken pro Jahr angewachsen sind, werden die Ergänzungsleistungen (EL) zu AHV- oder IV-Renten oft als Restposten im Budget des Sozialstaats betrachtet. Die EL stehen zudem im Ruf, eine sparsame Sozialleistung zu sein, weil die Bezüger ihren Bedarf individuell nachweisen müssen. Im Invaliditätsfall oder im AHV-Alter schliessen die EL die Lücke zwischen dem Renteneinkommen und dem Existenzbedarf, der heute zwischen 3'000 und 4'500 Franken liegt. Die Gewerkschaften kritisieren den Bedarfsnachweis als „finanziellen Strip-tease“, während die Arbeitgeberverbände die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV als eine zweckmässige Lösung zur gezielten Abfederung von Härtefällen begrüssen.

Starke Anreize für IV-Renten

Für einmal kommt die Kritik an den EL von rechts. Die Denkfabrik der Schweizer Wirtschaft, Avenir Suisse, hat eine Untersuchung zu den Fehlanreizen der EL publiziert, die von der St. Galler Ökonomin Monika Bütler erstellt wurde. Ein Beispiel für viele aus der Studie: Ein alleinstehender IV-Rentner, der vor Eintreten der Invalidität ein Einkommen von 30'000 Franken erzielte, erhält inklusive EL eine rund doppelt so hohe Rente. Dieser Effekt spielt bis zu Einkommen ab 60'000 Franken. Die Studie geht davon aus, dass Personen unterhalb dieser Einkommenschwelle einen Anreiz haben, eine Invalidenrente anzustreben. Dies gilt noch verstärkt bei der Wiedereingliederung von Invaliden in den Arbeitsmarkt. Die EL-Bezüger unter ihnen erhalten von einem zusätzlich verdienten Franken real nur gerade 34 Rappen. Die restlichen 66 Rappen verpuffen, weil die EL im gleichen Ausmass reduziert werden. Die St. Galler Ökonomen haben ihre Annahmen in der Schweiz nicht empirisch überprüfen können. Sie werden aber durch Querschnittstudien verschiedener Sozialstaaten

in der Tendenz bestätigt. Der starke Anstieg der IV-Renten in den letzten zwei Jahrzehnten wird mitunter auch auf diese Fehlanreize für einkommensschwache Personen zurückgeführt. Bezogen 1995 noch 22 Prozent der IV-Rentner Ergänzungsleistungen waren es 2006 bereits 31 Prozent.

Die Möglichkeit, EL zu AHV-Rente zu beziehen, könnte theoretisch dazu verleiten, vor der Pensionierung weniger zu sparen. Praktisch sind solche Effekte aber bei tieferen Einkommen vernachlässigbar, wie die Untersuchung zeigt. Auswirkungen haben die EL aber auf den Zeitpunkt der Pensionierung. Alleinstehende mit einem monatlichen Einkommen von 4'500 Franken (Verheiratete 6'000 Franken) können bis zu zwei Jahre früher in Pension gehen, ohne dass ihre Renten gekürzt werden. Die EL gleichen die Differenz aus. Aus politischer Sicht muss dieser Fehlanreiz nicht zwingend negativ sein. „Mit dem Anspruch auf Ergänzungsleistungen ist die Forderung nach der sozialen Abfederung einer vorzeitigen Pensionierung bereits heute erfüllt“, folgert die Studie.

Obligatorische Pflegeversicherung

Von den EL ausgehende Anreize, weniger für den Ruhestand zu sparen, können die Ökonomen auch in der beruflichen Vorsorge nicht erkennen. Sie kritisieren jedoch, dass Personen mit kleineren Altersguthaben die Möglichkeit haben, dies als Kapital anstatt in Form einer Rente zu beziehen. Wer sich mit 62 frühpensionieren lässt und das ausbezahlte Kapital sogleich innert weniger Jahren aufbraucht, erhält unter Umständen einen Anspruch auf EL. Der Kapitalbezug lohnt sich im Hinblick auf einen späteren EL-Anspruch gemäss Studie bei Altersguthaben bis etwa 300'000 Franken, je nach persönlichen Präferenzen (konstantes oder insgesamt hohes Gesamteinkommen im Ruhestand).

Im Pflegebereich führen die EL zu negativen Sparanreizen: Das Vermögen wird im Extremfall noch vor dem Eintritt ins Pflegeheim aufgebraucht, da es später an die Pflegekosten angerechnet würde. Bestätigt wird diese Annahme durch die fast inexistente Nachfrage nach privaten Pflegeversicherungen in der Schweiz. Abhilfe schaffen könne eine obligatorische Pflegeversicherung, schreiben die Ökonomen. Diese Lösung biete sich sogar an, da das Risiko Pflege - ähnlich wie das Risiko Alter - relativ häufig und ungewollt auftritt.

In Kürze

Bald sind alle offenen Lehrstellen im Internet

Die Lehrstellensuchenden erhalten Unterstützung. Ab September sind auf „berufsberatung.ch“ die offenen Lehrstellen aller Kantone für 2010 abrufbar. Die Liste wird jeden Tag aktualisiert, wie das Schweizerische Dienstleistungszentrum Berufsbildung, Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung mitteilte.

Streichung der Weiterbildungsbeiträge für stellenlose LehrabgängerInnen

Die Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen (EKKJ) bedauert sehr, dass die Beiträge für die Weiterbildung von stellenlosen Lehrabgängerinnen und Lehrabgängern des dritten Konjunkturpakets am 15. September 2009 im Nationalrat an der Ausgabenbremse gescheitert sind. Der Nationalrat schickt damit ein fatales Signal an die Jugendlichen, die sich bis jetzt in der Mehrheit motiviert und leistungsbereit gezeigt haben.

Junge Erwachsene im Alter von 20 - 24 Jahren, darunter auch viele Lehrabgängerinnen und Lehrabgänger, sind die ersten Opfer der gegenwärtigen Rezession. Die Arbeitslosenquote für diese Altersgruppe (6.2%), lag im August 85% höher als noch vor einem Jahr. Damit trifft die Wirtschaftskrise ausgerechnet jene Altersgruppe am stärksten, die für die Fehlentwicklungen der letzten Jahre am wenigsten verantwortlich gemacht werden kann. Nach Ansicht der EKKJ sind Massnahmen zugunsten dieser Gruppe von Jugendlichen angebracht.

In einer Zeit der Rezession, in der jugendliche Arbeitslose mit erfahrenen Arbeitskräften um eine sinkende Zahl freier Stellen konkurrieren müssen, können selbst sinnvolle Massnahmen wie Coaching ihre Wirkung nicht immer entfalten. Solange die Rezession anhält, werden auch Jugendliche, die eigentlich alles richtig machen und gute Qualifikationen haben, keine Stelle finden. Weiterbildungsmassnahmen oder Stipendien zur Erlangung der Berufsmaturität - wie sie die EKKJ zusätzlich fordert - erlauben es den Jugendlichen hingegen, zusätzliche Kompetenzen zu erwerben. Diese werden auf dem Arbeitsmarkt gefragt sein, sobald die Krise überstanden ist. Solche Massnahmen können verhindern, dass Jugendliche durch zu lange Arbeitslosigkeit in eine Abwärtsspirale geraten, demotiviert werden und letztlich ihre berufliche Qualifikation verlieren.

Die EKKJ bittet deshalb die Nationalrätinnen und Nationalräte, in der Differenzbereinigung mit dem Ständerat auf ihren Entscheid zurückgekommen.